

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. October 1902.

Inhalt: Nr. 193. Erlass, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 100 K und die Einziehung der Banknoten zu 100 fl. ö. W.

193.

Erlass des Finanzministeriums vom 4. October 1902,

betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu
100 K und die Einziehung der Banknoten
zu 100 fl. ö. W.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird, wie aus der angeschlossenen Kundmachung zu ersehen ist, am 20. October l. J. mit der Hinausgabe der Banknoten zu 100 K, welche die Firma der „Österreichisch-ungarischen Bank“ und das Datum vom 2. Jänner 1902 tragen, beginnen.

Gleichzeitig wird die Österreichisch-ungarische Bank die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 fl. ö. W. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 einberufen und einziehen.

Auf Grund des Art. 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, R. G. Bl. Nr. 176 ex 1899, haben die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone im Einvernehmen mit dem Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzt, daß die Einziehung der bezeichneten Noten nach den in der erwähnten Kundmachung der Österreichisch-ungarischen Bank enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen habe

Böhm m. p.

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 und wegen Einziehung der Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. Mai 1880.

Am 20. October 1902 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. Mai 1880 werden einberufen und eingezogen.

Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank Folgendes festgesetzt:

1. Die gegenwärtig in Umlauf befindlichen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. Mai 1880 werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der Österreichisch-ungarischen Bank bis 30. April 1904 im Wege der Zahlung und Verwechslung angenommen.

2. Vom 1. Mai bis 31. October 1904 werden diese Banknoten zwar noch bei den Hauptanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien

und Budapest im Wege der Zahlung und Verwechslung, bei den übrigen Bankanstalten aber nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

3. Vom 1. November 1904 angefangen werden die einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. Mai 1880 von der Österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr in Zahlung genommen, so daß mit dem 31. Oktober 1904 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten gegeben ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten nur noch bei den Hauptanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Verwechslung angenommen.

Bei den Zweiganstalten wird vom 1. November 1904 angefangen die Vergütung für solche Banknoten nur mehr über besonderes Ansuchen mit Bewilligung des Generalrates der Österreichisch-ungarischen Bank geleistet.

Zur Erwirkung dieser Bewilligung sind die zu vergütenden Noten bei den Zweiganstalten mittels Konsignation einzureichen.

Nach dem 31. October 1910 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung vom 1. Mai 1880 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, 6. October 1902.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Biliński

Gouverneur.

Schreiber

Generalrath.

Pranger

Generalsecretär.

(Anhang.)

Beschreibung der Hundertkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1902.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 100 Kronen vom 2. Jänner 1902 haben ein Format von 165 Millimetern Breite und 110 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche 155 Millimeter breite und 100 Millimeter hohe, in grüner Farbe gedruckte Notenbild besteht aus einem rechteckigen Rahmen, dessen oberer Teil sowie beide Seitenteile mit Guillochen gefüllt sind.

Der obere Teil trägt auf drei Guillochen, in weiß, die Ziffern „100“, welche sich in einer die rechte obere Ecke bildenden Kartusche, ebenfalls weiß auf einer Guilloche liegend, wiederholen.

Von dieser Kartusche hängen an Bandschleifen auf der deutschen Seite Abzeichen der Wissenschaft, auf der ungarischen Seite Abzeichen der Musik.

Der untere Teil des Rahmens wird durch einen Sockel gebildet, welcher auf der deutschen Seite in Skelettschrift den Nennwert der Note, d. i. Hundert Kronen, in acht verschiedenen Landessprachen trägt, und zwar:

**STO KORUN - STO KORON - CTO KOPOH
CENTO CORONE - STO KRON - STO KRUNA
CTO KPYHA - UNA SUTĂ COROANE.**

Auf der ungarischen Seite ist an Stelle der verschiedensprachigen Wertbestimmung dieselbe nur in ungarischer Sprache mit den Worten „Száz korona“ zweimal angebracht.

Die Mitte dieses Sockels bildet eine überhöhte Schrifttafel, welche in Antiquaschrift auf der deutschen und ungarischen Seite die Strafbestimmung: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“, beziehungsweise „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik“ enthält.

Links von der ebengedachten Schrifttafel beider Bildseiten ist auf dem Sockel je eine aus einer weiblichen bekleideten und einer nackten Kinderfigur bestehende Figurengruppe ersichtlich, in welcher die weibliche Figur auf einer Steinbank sitzt, deren rechte Armlehne in Form eines Greifkopfes und Fußes hervorsticht.

Auf der deutschen Seite sitzt die weibliche Figur näher dem Rande, ihren Blick auf ein Pergamentblatt geheftet, dessen Ende sie mit der Rechten am Schoße niederhält, während ihre andere Hand auf der linken Schulter des sich an sie lehrenden Kindes ruht. Dieses, im Begriffe auf dem in seiner Linken festgehaltenen Pergamentblatte zu schreiben, erhebt sein Haupt fragenden Blicks zur weiblichen Figur. Zu Füßen des Kindes ist ein Globus ersichtlich.

Auf der ungarischen Seite sitzt die weibliche Figur mehr gegen innen, das Haupt mit festem Blicke nach außen gewendet, in der linken Hand ein geöffnetes Buch im Schoße aufrecht stützend. An deren rechte Seite lehnt sich das Kind, vom rechten Arm der weiblichen Figur gehalten, in das Buch blickend. Die rechte Hand hält eine Feder, die linke stützt sich auf den Oberschenkel der weiblichen Figur.

Den Hintergrund dieser Gruppen bildet eine Draperie, die in Falten über die vorerwähnte Steinbank fällt, und in seinem oberen Teile, in der linken Ecke des Notenbildes auf der deutschen Bildseite den kaiserlich österreichischen Adler, auf der ungarischen

Bildseite das Wappen der Länder der ungarischen Krone, beide festonartig von einer Fruchtgirlande umschlossen, trägt.

Die rechte Seite des inneren Raumes beherrscht je eine männliche Figur; auf der deutschen Bildseite ein Schmied, in aufrechter dem Beschauer zugekehrter Stellung, mit dem Hammer auf dem Ambos gestützt, welcher letzteren dem Schmiedehandwerk entsprechende Abzeichen umgeben. Die männliche, die Rückansicht zeigende Figur der ungarischen Bildseite, stellt einen Schnitter dar, der sich in aufrechter Stellung auf seine Sense stützt, und zu dessen Füßen Abzeichen der Landwirtschaft liegen.

Die Mitte der Note nimmt auf einem gleichmäßigen Relieffond, welcher eine zarte Guillocherosette umschließt, der Notentext ein.

Der Untergrund in rotbrauner Farbe bedeckt die Note in ihrer ganzen Ausdehnung und weist nur in dem mittleren Teil des Raumes, welchen der Notentext bedeckt, eine Verlichterung auf. Auf der deutschen Seite ist oberhalb der Schrift die Serien-, auf der ungarischen Seite die Nummernbezeichnung in roter Farbe gedruckt.

Der Wortlaut des Notentextes samt Firmazeichnung lautet auf der deutschen Seite:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Hundert Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1902.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Biliński

Gouverneur.

Schlumberger

Generalrath.

Pranger

Generalsecretär.“

auf der ungarischen Seite:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeténél

Száz korona

törvényes ércpénzt. Bécs, 1902. januar 2-án.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Biliński

kormányzó.

Mechwart

főtanácsos.

Pranger

vezértitkár.“

Wien, im October 1902.